



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

I.

Ich möchte Ihnen heute zu einem Entscheidungsentwurf mittels „Gutdeutsch-Programm“ zu § 18 Versorgungsausgleichsgesetz (Geringfügigkeit) meine Ansicht mitteilen.

Beispiel: Der Antragsteller (Mann) hat neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der Betriebsrente noch drei „kleinere“ Leibrentenversicherungen, deren Ausgleichswert geringfügig ist.

Der Computer hat „entschieden“ – ich gehe davon aus, dass dieser Satz einprogrammiert ist – (ich arbeite nicht mit einem Computerprogramm, so dass ich es nur vermuten kann) **dass die Versorgung „wegen Vorliegens besonderer Gründe“ ausgeglichen wird.**

Das Gericht hat in meinem Fall NICHT geprüft, warum besondere Gründe vorliegen. Vor allem hat das Gericht das Vorliegen besonderer Gründe nicht begründet.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten den Entscheidungsentwurf besonders beachten, was den Ausgleich bzw. Nichtausgleich bei Geringfügigkeit betrifft.

Umgekehrt gilt das gleiche, wenn der Computer ausdrückt, dass der Wertausgleich wegen Geringfügigkeit (§ 18 VersAusglG) nicht stattfindet. Hier muss das Familiengericht noch gründlicher prüfen, ob der Ausgleich zugunsten der ausgleichsberechtigten Person aufgrund der GESAMTSITUATION doch stattfindet, da es sich um eine „Soll-Bestimmung“ handelt.

II.

Bei vielen Versorgungsauskünften fehlen

- a) der Berechnungsvorgang,
- b) die Teilungsregelung/Teilungsordnung bzw. die Satzung/Versorgungsordnung,
- c) Nachweise über die Barwertfaktoren zur Ermittlung des Kapitalwertes.

Diese Unterlagen müssen dabei sein, sonst kann man nicht erkennen, ob der Versorgungsträger zum einen richtig gerechnet hat, den richtigen Zinssatz zugrunde gelegt hat, ob die ausgleichsberechtigte bei interner Realteilung Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente hat und wann die Altersrente beginnt.

Auch ist mir aufgefallen, dass bei 5 Versorgungsauskünften mit interner Realteilung 5 verschieden hohe Teilungskosten geltend gemacht werden.

III.

Eine Betriebsrentenanwartschaft wird durch externe Realteilung ausgeglichen

Bei der externen Realteilung muss der Versorgungsträger der auszugleichenden Versorgung einen Kapitalbetrag an den Zielversorgungsträger (z.B. Versorgungsausgleichskasse) überweisen. Das Familiengericht kann den Kapitalbetrag bezüglich der externen Realteilung (z.B. 40.000 €) nicht – bezogen auf das Ende der Ehezeit – festsetzen sondern nur zum (zeitnah zur Entscheidung). Dies gilt auch dann, wenn das Ende der Ehezeit z.B. am 31.3.2007 war (mit Aussetzung, so dass

eine Entscheidung nach neuem Recht erfolgt) und die Entscheidung (nach neuem Recht) erst am 20.11.2010 erfolgt. Der Kapitalbetrag, der sich zwar auf den Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bezieht, wird sich durch Zins und Zinseszins oder durch Gewinnanteile erhöht haben. Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person kann aber nur zur Zahlung der 40.000 € verpflichtet werden, so dass die ausgleichsberechtigte Person benachteiligt wird, weil ihr 3 ½ Jahre Anlagezeit fehlen. Wäre der Kapitalbetrag „zum Ende der Ehezeit“ gezahlt worden, hätte dieser Kapitalbetrag für die berechnete Person „gearbeitet“. Der Versorgungsträger der auszugleichenden Versorgung kann auch nur zur Zahlung der 40.000 € und nicht zur Zahlung eines höheren Betrages verpflichtet werden.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*